

Stadtpolizei Bern

Waisenhausplatz 32

Postfach

3000 Bern 7

Telefon 031 321 21 21

Telefax 031 321 49 97

E-Mail: stadtpolizei@bern.ch



Stadt Bern

Polizeidirektion

Bewilligung für Veranstaltungen

(Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge, Vorträge, Darbietungen, Wettkämpfe und dergleichen auf Verkehrswegen)

1.	Datum der Veranstaltung	Montag, 26. März 2001
2.	Art der Veranstaltung	Kundgebung
3.	Thema	Unsinnige Ohrmarken für Zwergziegen
4.	Veranstaltende Organisation	Verein Zwergziegenzüchter/-halter Netzelten 6265 Roggliswil
5.	Anzahl teilnehmende Personen	<ul style="list-style-type: none">• 5 Vereinsmitglieder• unklare Anzahl Sympathisanten
6.	Ortlichkeiten	Oberer Altstadt
6.1	Besammlung	Bundesplatz Südöstlicher Viertel, Durchfahrt Nationalbank offen
6.2	Kundgebung	Bundesplatz
7.	Umzugsroute	---
8.	Zeitlicher Ablauf	1330 Uhr – 1700 Uhr
8.1	Besammlung	1400 Uhr
8.2	Abmarsch	---
8.3	Kundgebungsbeginn	---
8.4	Kundgebungsende	1700 Uhr
8.5	Beginn Aufbau von Einrichtungen	1330 Uhr

- | | | |
|-----|-----------------------------------|--|
| 8.6 | Abschluss Abbauarbeiten | 1700 Uhr |
| 9. | Verantwortliche Personen | Frau
Brunner Marianne
Netzelan
6265 Roggliswil
Tel G/P 062/754 20 72
Natel 079/259 36 28

Herr
Pfund Andreas Beat
Hinter Gasse 56
3770 Zweisimmen
Natel 079/208 47 92
Fax 033/ 722 21 63 |
| | Während dem Anlass erreichbar auf | |
| 10. | Eingesetzte Mittel/Einrichtungen | Zwergziegen / Zaun 4x4 Meter |

11. **Besondere Massnahmen und Auflagen**

- 11.1 Die Stadtpolizei ist für die Signalisierung und Freihaltung des Besammlungs- und Kundgebungsortes besorgt.
Zur Verfügung steht der südöstliche Viertel des Bundesplatzes.
- 11.2 Die Teilnehmenden besammeln sich direkt auf dem Bundesplatz.
- 11.3 Ausserhalb des zugewiesenen Raumes sind keine Aktionen gestattet.
Transparente und Plakate dürfen erst am Kundgebungsort eingesetzt werden.
- 11.4 Die Kundgebung löst sich vor Ort auf.
- 11.5 Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht behindert werden.
- 11.6 **Aufgrund der aktuellen Lage bezüglich der Maul- und Klauenseuche verweisen wir auf das beiliegende Schreiben vom Amt für Landwirtschaft vom 23.3.01.** Der Veranstalter nimmt vor dem Anlass mit der Stadtpolizei, Herrn **Enggist**, Flurpolizei, Tel. 031 / 321 21 21 Kontakt auf.
- 11.7 Der Kundgebungsort ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Allfällige Nachreinigungen müssten dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

12. Allgemeine Anordnungen und Hinweise

- 12.1 Die Bestimmungen dieser Bewilligung sowie zusätzliche polizeiliche Weisungen vor, während und nach der Veranstaltung sind strikte zu befolgen.
- 12.2 Insbesondere sind die vorgegebenen Oertlichkeiten (Ziff. 6), die Fahr- oder Umzugsroute (Ziff. 7) sowie der festgelegte zeitliche Ablauf (Ziff. 8) genau einzuhalten.
- 12.3 Die Kundgebung ist spätestens zu dem unter Ziff. 8.4. angegebenen Zeitpunkt zu beenden. Die verantwortlichen Personen teilen dies den Teilnehmenden rechtzeitig mit.
- 12.4 Die verantwortlichen Personen (Ziff. 9) haben während der gesamten Dauer des Anlasses persönlich anwesend zu sein und alles vorzukehren, damit die in dieser Bewilligung enthaltenen Anordnungen eingehalten werden. Der Stadtpolizei ist vor dem Anlass bekannt zu geben, ab wann und wo eine verantwortliche Person während der Kundgebung erreichbar ist.
- 12.5 Widerhandlungen gegen diese Bewilligung werden mit Busse bis Fr. 5000.- bestraft (Art. 7 des Reglementes über Kundgebungen auf öffentlichem Grund). Betrifft die Widerhandlung nur den Organisationsdienst (Ziff. 12.4 der Bewilligung), beträgt die Busse bis Fr. 2000.- (Art. 6 i.V. mit Art. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund).
- 12.6 Diese Verfügung kann gemäss Art. 60 ff. VRPG innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich bei der Direktion für Öffentliche Sicherheit der Stadt Bern, Nägeli-gasse 2, 3011 Bern, mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.
Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.
- 12.7 Für allfällige strafrechtliche und zivilrechtliche Haftungen gelten die gesetzlichen Straf- und Haftpflichtbestimmungen.

13. Gebühren

Für diesen Anlass entstehen keine Kosten, die gemäss Reglement vom 28. Oktober 1999 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern in Rechnung gestellt werden müssten.

Bern, 23. März 2001



POLIZEIKOMMANDO DER STADT BERN
Chef Abteilung Sicherheitspolizei


Oberst Daniel Blumer
RA lic.iur.

Beilage:

1 Schreiben vom Amt für Landwirtschaft vom 23.3.01